

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>38. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1984</b>	<b>Nummer 18</b>
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>2022</b>	19. 3. 1984	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	226
<b>2022</b>	19. 3. 1984	Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	226
<b>2022</b>	19. 3. 1984	Änderung der Betriebssatzung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	226
<b>20320</b>	19. 3. 1984	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise an der Durchführung der Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	226
<b>2170</b>	19. 3. 1984	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung - SH-Satzung) . . . . .	227
<b>25</b> <b>301</b>	10. 4. 1984	Verordnung über die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen . . . . .	229
<b>301</b>	11. 4. 1984	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und Binnenschiffsregistersachen . . . . .	229
	6. 4. 1984	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1984 . . . . .	228

2022

### **Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 19. März 1984

Aufgrund der §§ 6 und 7 d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. März 1984 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

In § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 60) wird folgender Satz 3 angefügt:

Die öffentliche Bekanntmachung von Widmungen und Einziehungen/Teileinziehungen von Landesstraßen sowie die Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 StrWG NW) erfolgt im Amtsblatt des örtlich zuständigen Regierungspräsidenten.

Kürten

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Müller Wietbrock

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 4. April 1984

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1984 S. 226.

2022

### **Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 19. März 1984

Aufgrund der §§ 6 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), i.V.m. §§ 88 Abs. 2, 93 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. März 1984 beschlossen, die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland vom 18. März 1983 (GV. NW. S. 145) wie folgt zu ändern:

1. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „den Direktor des Landschaftsverbandes“ durch die Worte „die Werkleitung“ ersetzt.
2. Die vorstehende Satzungsänderung tritt sofort in Kraft.

Kürten

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Müller Wietbrock

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime

des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 4. April 1984

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1984 S. 226.

2022

### **Änderung der Betriebssatzung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 19. März 1984

Aufgrund der §§ 6 und 7 d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. März 1984 beschlossen, die Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 62) wie folgt zu ändern:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgemacht.
2. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
(5) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

Kürten

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Müller Wietbrock

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 4. April 1984

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1984 S. 226.

20320

### **Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise an der Durchführung der Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. März 1984

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. März 1984 die

Aufhebung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise an der Durchführung der Tuber-

kulosehilfe im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1972 (GV. NW. S. 386)

beschlossen.

Kürten  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Müller Wietbrock  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Aufhebung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise an der Durchführung der Tuberkulosehilfe im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 4. April 1984

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1984 S. 226.

2170

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Heranziehung der örtlichen Träger  
der Sozialhilfe zur Durchführung  
von Aufgaben des überörtlichen Trägers  
der Sozialhilfe  
(Sozialhilfegesetz - SH-Satzung)**

Vom 19. März 1984

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1979 (GV. NW. S. 408) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 19. März 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe führen folgende Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, für die dieser nach § 100 BSHG oder Landesrecht zuständig ist, durch und entscheiden dabei im eigenen Namen:

1. Hilfe zur Pflege (§ 68 BSHG)
2. Eingliederungshilfe in Sonderkindergärten für Körperbehinderte und geistig Behinderte
3. Versorgung Behinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln ausgenommen die
  - 3.1 Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges einschließlich besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte, sowie die Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung und zu den Betriebskosten eines Kraftfahrzeuges,
  - 3.2 Hilfe zur Beschaffung von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmten Hilfsgeräten für Behinderte
4. Tuberkulosehilfe, ausgenommen
  - 4.1 stationäre Behandlung und Beobachtung
  - 4.2 stationäre und teilstationäre Maßnahmen bei der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben
  - 4.3 Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß Nr. 3.1 und 3.2
  - 4.4 Beihilfen oder Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse

5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72 BSHG), soweit es sich um die Hilfe für NichtseBhafte handelt

6. Hilfe für Krebskranke, ausgenommen Kuren im Rahmen der Krankenhilfe und der vorbeugenden Gesundheitshilfe.

§ 2

Die örtlichen Träger machen im Rahmen der Aufgaben gem. § 1 Ansprüche des überörtlichen Trägers gegen den Hilfeempfänger und gegen Dritte in eigenem Namen geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadensersatzansprüche im Rahmen der Hilfe zur Pflege.

§ 3

Die örtlichen Träger nehmen Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe, über die der überörtliche Träger entscheidet, entgegen und wirken auf ihre Vervollständigung hin. Sie führen Hilfesuchende den Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zu.

§ 4

Die übertragenen Aufgaben führt der örtliche Träger durch, in dessen Bereich der Hilfesuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soll der Hilfesuchende in eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung aufgenommen werden oder befindet er sich bereits dort, so führt der örtliche Träger die übertragenen Aufgaben durch, in dessen Bereich der Hilfesuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den 2 Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Bei Übertritt des Hilfesuchenden aus einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen führt der örtliche Träger die Aufgaben durch, in dessen Bereich der Hilfesuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei Aufnahme in die erste Einrichtung hatte. Läßt sich ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht ermitteln oder ist er zweifelhaft, führt der örtliche Träger die Aufgaben durch, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält.

Kommt in Zweifelsfällen eine Einigung zwischen örtlichen Trägern darüber, wer die übertragene Aufgabe durchzuführen hat, nicht zustande, ist der überörtliche Träger zu unterrichten. Er entscheidet endgültig.

§ 5

Der überörtliche Träger behält sich vor, bei den örtlichen Trägern die Durchführung der gemäß §§ 1 und 2 übertragenen Aufgaben unabhängig von einer Rechnungsprüfung zu überprüfen.

§ 6

Der überörtliche Träger behält sich vor, unbeschadet der in den §§ 1 und 2 getroffenen Regelung im allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

Der überörtliche Träger kann einen örtlichen Träger mit dessen Einwilligung schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Fällen über Anträge auf Sozialhilfe in eigenem Namen zu entscheiden.

§ 7

Der überörtliche Träger erstattet die in gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten handelt. Auf Antrag leistet er Rechtsbeistand.

§ 8

Bis zum 30. 6. 1985 sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe noch verpflichtet, die nach der Satzung vom 13. 10. 1975 übertragenen und in § 1 dieser Satzung nicht mehr erfaßten Aufgaben für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe wahrzunehmen.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trä-

gers der Sozialhilfe vom 13. Oktober 1975 (GV. NW. S. 612) außer Kraft.

Kürten  
Vorsitzender  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Müller      Wietbrock  
Schriftführer  
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung - SH-Satzung) wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 4. April 1984

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1984 S. 227.

**Haushaltssatzung  
und  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1984**

Vom 6. April 1984

**1. Haushaltssatzung**

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 10. 2. 1984 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2 642 784 600 DM
in der Ausgabe auf	2 661 149 550 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	607 606 950 DM
in der Ausgabe auf	607 606 950 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1984 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 91 247 400 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 237 092 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 13,5% der für das Haushaltsjahr 1984 geltenden Bemessungsgrundlage festgesetzt.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite frei werdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 26. 3. 1984 - III B 3 - 9/523 - 7442/84 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 2. Mai bis 10. Mai 1984 jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer Nr. 297, öffentlich aus.

Münster (Westf.), den 6. April 1984

Neseker  
Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

- GV. NW. S. 1984 S. 228.

25  
301

**Verordnung  
über die Zuständigkeit in Rückerstattungssachen  
Vom 10. April 1984**

Auf Grund des § 1 Satz 2 der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1956 (BGBl. I S. 885) sowie auf Grund der Artikel 55 Abs. 2, 60 Abs. 3 und 78 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet S. 1169) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 28. Oktober 1949 (GS. NW. S. 502) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verhandlung und Entscheidung der Rückerstattungssachen beim Wiedergutmachungsamt wird für das Land Nordrhein-Westfalen dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Duisburg zugewiesen.

(2) Zuständiges Landgericht nach Artikel 55 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 ist für das Land Nordrhein-Westfalen die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Duisburg.

(3) Für die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer ist in Nordrhein-Westfalen das Oberlandesgericht Düsseldorf zuständig.

§ 2

(1) Die Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungskammern bei den Landgerichten Dortmund und Köln werden aufgelöst.

(2) Die bei den aufgelösten Wiedergutmachungsämtern und Wiedergutmachungskammern anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Wiedergutmachungsamt oder die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Duisburg über.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) im Lande Nordrhein-Westfalen - (Wiedergutmachungskammern) - vom 15. Dezember 1949 (GS. NW. S. 502),

2. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege vom 15. Juli 1960 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1972 (GV. NW. S. 84),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit der Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungskammern vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 412),
4. die Verordnung zur Zusammenfassung der Beschwerdeverfahren in Rückerstattungssachen vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. April 1984

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haak

- GV. NW. 1984 S. 229.

301

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens des Abkommens zwischen den  
Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen  
über die gerichtlichen Zuständigkeiten in  
Binnenschiffahrtssachen und  
Binnenschiffsregistersachen**

Vom 11. April 1984

Das Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die gerichtlichen Zuständigkeiten in Binnenschiffahrtssachen und Binnenschiffsregistersachen - Bekanntmachung vom 13. Januar 1984 (GV. NW. S. 28) - ist nach seinem Artikel 5 am 31. März 1984 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 11. April 1984

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalens

Johannes Rau

- GV. NW. 1984 S. 229.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X